

13.04.2010
Bearbeiterin: Frau Brau
Tel.: 545-2628
E-Mail: hbrau@schwerin.de

**Stellungnahme aus dem Dezernat IV zum
Antrag der CDU / FDP-Fraktion „Voraussetzungen für den Bau eines Golfplatzes
schaffen“ Drs Nr. 00285/2010**

Beteiligte Ämter und Abteilungen:

- 36 – Umweltamt
- 36.3 Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege
- 60.3 – Abteilung Liegenschaften
- 61 – Amt für Stadtentwicklung
- 69 – Amt für Verkehrsmanagement

Fazit (aus den erhaltenen Stellungnahmen und der FFH-Verträglichkeitsprüfung):

Im Jahr 2002 wurde erstmalig eine **Anhandgabe** zugunsten des Schweriner Golfclub e.V. formuliert und vom Golfclub sowie dem damaligen Oberbürgermeister unterzeichnet. Diese Anhandgabe galt aufgrund von Verlängerungen bis zum 30.06.2008. Die Historie bezüglich der einzelnen Beschlüsse ist der Stellungnahme der Abteilung Liegenschaften zu entnehmen.

Für den Bereich nördlich der Wickendorfer Straße wurde im Bericht zur **Flächennutzungsplanung** beschrieben, dass im Bereich Groß Medewege und Wickendorf-Carlshöhe zwischen der B 106 nach Wismar und der Wickendorfer bzw. Carlshöher Straße eine Rücknahme der im FNP dargestellten Wohnbauflächen, Gewerblichen und Gemischten Bauflächen vorgenommen werden soll, da dieses Areal Teil eines 2005 festgelegten Landschaftsschutzgebietes ist.

Die Frage ist, inwieweit eine Golfplatznutzung mit den Zielen der Landschaftspflege und des Naturschutzes verträglich entwickelt werden kann. Dazu wurden aus dem Umweltamt keine entsprechenden Hinweise gegeben. **Aus städtebaulicher Sicht wäre auch nördlich der Wickendorfer Str. eine geringfügige Erweiterung der Bauflächen unmittelbar angrenzend an die Ortslagen denkbar.**

Die Flächen südlich der Wickendorfer Str. sind im FNP als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. **Aus städtebaulicher Sicht ist eine Überplanung für eine Golfplatznutzung denkbar, wenn der Vorhabenträger zunächst beim Amt für Raumordnung und Landesplanung das Raumordnungsverfahren beantragt und die erforderlichen Unterlagen bereitstellt bzw. erarbeiten lässt. Die anschließende Erarbeitung eines Bebauungsplanes ist ebenfalls erforderlich.**

Am 06.03.2008 wurde vom Büro „Grünspektrum-Landschaftsökologie“ aus Neubrandenburg eine **FFH-Verträglichkeitsprüfung** mit folgendem vorläufigen Resultat vorgelegt: „Aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Zielarten und Erhaltungszielen. **Vor diesem Hintergrund wird das Vorhaben als nicht verträglich mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes betrachtet und zunächst als unzulässig im Sinne der FFH-Richtlinie bewertet.**“

Bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses wird diese Bewertung jedoch abgemildert und das Projekt könnte trotz negativem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung zugelassen bzw. durchgeführt werden.

Eine abschließende Beurteilung über die FFH-Verträglichkeit des Projektes konnte noch nicht erfolgen, da die endgültige Planung für den Bau des Golfplatzes noch nicht feststeht.